

**Büro für Landschaftsplanung
und angewandte Ökologie**

Dr. Alfred Winski – Diplom-Biologe

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de



STADT HORNBERG

2. Änderung des Bebauungsplans "Niederwasser-Dorf II"

Eingriffs-/Ausgleichsbewertung

Erläuterungsbericht

Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Vorhaben	2
1.2	Gesetzliche Vorgaben	3
1.3	Vorgehensweise	4
1.4	Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	4
1.5	Lage und landschaftsökologische Grundlagen	4
2	Bestandsaufnahme – Schutzgüter	6
2.1	Pflanzen und Tiere	6
2.2.1	Vegetation	6
2.2.2	Fauna	7
3	Erweiterung Anwesen Ob der Kirche 24 – Kurzbeschreibung	10
4	Hinweise zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	11
4.1	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB	11
4.1.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]	11
4.1.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a,b BauGB]	12
4.1.3	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3	12
4.1.4	Vorgaben zu Natur- und Artenschutz	12
4.2	Noch umzusetzende und neue Festsetzungen des Bebauungsplans „Niederwasser Dorf-II“ in der 1. Änderung	13
4.3	Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	14
4.4	Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen	15
5	Sonstiges	16
6	Literaturverzeichnis	17

Anhang

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden das BNatSchG und das BauGB. Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst.

1.1 Vorhaben

Die Nachfrage nach Wohnbauflächen veranlasst die Stadt Hornberg zur 2. Änderung dieses Bebauungsplans „Niederwasser-Dorf II“. Dort sind zwei große private Grünflächen enthalten. Die Stadt hat die Absicht, sie zu erwerben und möchte sie im Rahmen dieses Verfahrens in Bauland umwandeln. Die Flächen liegen inselförmig zwischen der bestehenden Bebauung und sind über das vorhandene Straßensystem bereits größtenteils erschlossen. Somit kann wirtschaftlich neues Bauland geschaffen und ein Beitrag zur Nachverdichtung des Bestands geleistet werden. Zudem wird diese Änderung dazu genutzt, ein altes, baufälliges Wohngebäude mit einzubeziehen und zu überplanen bzw. die rechtskräftigen Bebauungsvorschriften für den Bestand punktuell zu ändern. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen der Stadt Hornberg sind bis auf einzelne Ausnahmen bebaut. Diese Bauplätze befinden sich jedoch im Privateigentum, so dass die Stadt selbst derzeit keine Bauplätze anbieten kann. Deshalb kann der nachweislich vorhandene Bedarf nicht abgedeckt werden. Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist es, den leicht positiven Trend der Bevölkerungsentwicklung zu unterstützen oder zumindest zu stabilisieren und Abwanderungen ins Umland entgegenzuwirken.

Mittels dieser Bebauungsplanänderung können 7 zusätzliche, neue Baugrundstücke geschaffen werden. Hinzu kommt die Möglichkeit einer Neubebauung auf einem bereits bebauten Grundstück mit Altbestand. Die Festsetzungen für die Erweiterungsflächen orientieren sich am rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. dem angrenzenden Bestand. Sie gewährleisten, dass sich die Neubebauung dem gewachsenen städtebaulichen Charakter in diesem Bereich anpasst, jedoch gleichzeitig einen möglichst großen, städtebaulich vertretbaren Spielraum für die künftigen Bauherren einräumt.

Da die Planung zu einer Nachverdichtung des bestehenden Wohngebiets durch Lückenschließung bzw. Arrondierung beträgt, kann nach Absprache mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt werden. Zudem wird durch punktuelle Änderung der Bebauungsvorschriften für den Bestand, z.B. durch Erhöhung der Wandhöhen ein größerer Spielraum für die Nutzung bzw. Ausbau des Dachgeschosses geschaffen. Auch dies stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar.

Nach der Novellierung des Baugesetzbuchs im Januar 2007 trat das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Kommunen in Kraft. So können gemäß § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch nun für Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt bzw. geändert werden. Abhängig davon ist, dass der Geltungsbereich, hier der Änderungsbereich, weniger als 20.000 m² Grundfläche umfasst und keine FFH-Gebiete oder europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB berührt werden, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G nicht erforderlich ist. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann auf die Durchführung einer Umweltprüfung, die Erstellung eines

Umweltberichts und auf das Monitoring verzichtet werden. Bei der Änderung dieses Bebauungsplans sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt (KAPPIS 2015).

Weitere Angaben s. Begründung, Festsetzungen und Planteil zum Bebauungsplan (KAPPIS 2015).

1.2 Gesetzliche Vorgaben

Eingriffsregelung

Für die Planfläche wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen, die auch bei dem vorliegenden beschleunigten Verfahren gilt:

„Grundsätzlich gilt die Eingriffsregelung auch für das beschleunigte (§ 13a BauGB) Verfahren, das bei dieser Planung vorliegt. Allerdings ist bei Fällen des § 13a I 2 Nr. 1 BauGB die Ausgleichsfiktion des § 13a II Nr.4 BauGB anzuwenden. Die dort zu erwartenden Eingriffe sind nicht ausgleichspflichtig. Diese Ausgleichsfiktion nimmt Bezug auf § 1a III 5 BauGB. Ob dessen Voraussetzungen gegeben sind, unterliegt dabei der vollen gerichtlichen Kontrolle (BVerwG B. v. 4. 10. 2006, NVwZ 2007, 223 = NuR 2007, 411)“ (De Witt 2014¹).

Auf der Fläche wurden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (siehe Satzung der Stadt Hornberg vom 28.01.1998 und GOP Seliger 1997). Durch die Umwandlung in Bauland entfallen diese Maßnahmen und müssen an anderer Stelle gleichwertig ersetzt werden. Somit muss ein „Ausgleich des Ausgleichs“ geschaffen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.² Es ist jedoch sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart³ aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch den Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Auch bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Zwar schließt § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung für sogenannte „kleine“ Pläne mit einer Grundfläche bis zu 20.000 m² aus. Das ändert aber nichts an der Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements)⁴. Im vorliegenden Fall wird deshalb eine Bewertung des Schutzguts

¹ <http://dewitt-berlin.de/ingriffsregelung-und-bauplanungsrecht/>

² OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

³ Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

⁴ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Pflanzen/Tiere vorgenommen. Die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Kultur/Sachgüter werden nicht berücksichtigt.

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 2.

Umweltbericht

Nach § 13a BauGB ist kein Umweltbericht erforderlich.

1.3 Vorgehensweise

Beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ erfolgt die Bewertung der Biotoptypen nach dem Bewertungsmodell der LUBW (LfU 2005) bzw. der Ökokontoverordnung (ÖKVO 2010). Den Biotoptypen Baden-Württembergs wird dort (neben einer groben Einteilung in eine fünfstufigen Skala) entsprechend ihrer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz im „Standardmodul“ jeweils ein Grundwert zwischen 1 und 64 zugeordnet (siehe Anhang 2). Durch Multiplikation des Grundwertes mit der Flächengröße in m² erhält man einen flächenbezogenen Wert (im Folgenden „LUBW-Wertpunkte“ oder „LUBW-WP“).

1.4 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark Mittlerer Schwarzwald. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

NATURA 2000 - Lebensraumtypen / Tier- und Pflanzenarten

Die Fläche liegt nicht innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes. Natürliche Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind weder direkt noch indirekt betroffen. Ob möglicherweise Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen sind, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.

1.5 Lage und landschaftsökologische Grundlagen

Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Plangebiet „Niederwasser-Dorf II“ liegt auf der Gemarkung der Stadt Hornberg (s. Anhang 1). Hornberg liegt im Gutachtal im mittleren Schwarzwald auf einer Höhe von 344–970 Metern.

Das Plangebiet liegt in der Naturräumlichen Einheit: 153 Mittlerer Schwarzwald. Es hat eine Größe von 0,39 ha und liegt auf einer Höhe von ca. 425-450 m ü. NN. Die Fläche steigt von Osten nach Westen an und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Geologie und Böden

Der geologische Untergrund des Plangebiets besteht aus paläozoischen Magmatiten, überwiegend Granitplutone⁵.

Bei der folgenden Bewertung werden die kleinflächig ermittelten Daten der amtlichen Bodenschätzung (Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK / ALB) zugrunde gelegt. Daraus

⁵ Quelle LGRB-Mapserver 2014.

ergeben sich zwei Bodenkennzahlen für das Gebiet, zum einen für die Teilfläche Anwesen Ob der Kirche 24, zum anderen für die nördliche Erweiterungsfläche des Bebauungsplans.

Bodenkennzahl für die nördliche Teilfläche: *SL4V*

Bodenkennzahl für die südliche Teilfläche (Anwesen ob der Kirche 24): *IS4VG*

Fläche	Bewertung <i>SL4V</i>
Nördlich	<p>Standort für die natürliche Vegetation: die relevante Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird im Eingriffsbereich nicht erreicht.</p> <p><i>Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2,0)</i></p> <p><i>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel (2,0)</i></p> <p><i>Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel (1,5)</i></p> <p>Dieser Bodentyp ist von mittlerer Wertigkeit (1,83).</p>
Fläche	Bewertung <i>IS4VG</i>
Südlich	<p>Standort für die natürliche Vegetation: die relevante Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird im Eingriffsbereich nicht erreicht.</p> <p><i>Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2,0)</i></p> <p><i>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering (1,0)</i></p> <p><i>Filter und Puffer für Schadstoffe: gering (1,0)</i></p> <p>Dieser Bodentyp ist von geringer Wertigkeit (1,33).</p>

Wasser

Die Fläche liegt in der hydrologischen Einheit: Paläozoikum, Kristallin (LUBW 2012). Das Plangebiet liegt im Gutachtal. Der Abstand zur Gutach beträgt ca. 250-300m. Die Fläche liegt damit nicht mehr innerhalb der natürlichen Aue.

Klima

Das Klima im Plangebiet und dessen Umgebung ist geprägt durch die klimatischen Eigenschaften des Schwarzwaldes bzw. der kleinen Schwarzwaldtäler. Die Durchschnittstemperaturen sind geringer als in der Rheinebene oder der Vorbergzone. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge sind dagegen höher. Das Gutachtal ist ein enges Seitental der Kinzig. Die steilen Schwarzwaldhänge sind weitgehend mit Wald bestockt. Im Siedlungsrandbereich werden weniger steile Bereiche als Grünland genutzt.

Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation im Plangebiet wird durch folgende Waldgesellschaften repräsentiert:

- Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald

DATEN- UND KARTENDIENST LUBW (2014).

2 Bestandsaufnahme – Schutzgüter

2.1 Pflanzen und Tiere

Begehungen fanden im Mai und November 2014 statt. Zur Untersuchung der Fauna wurde vom Büro BIOPLAN eine „Artenschutzrechtliche Abschätzung als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ sowie eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*)“ ausgearbeitet.

2.2.1 Vegetation

Bewertungskriterien

Es wurde eine fiktive Ausgleichsbewertung vorgenommen, die den 1997 festgesetzten Ausgleich in dem Plangebiet bewertet. Durch die Umwandlung in Bauland entfallen diese Ausgleichsmaßnahmen und müssen an anderer Stelle gleichwertig ersetzt werden. Somit muss ein „Ausgleich des Ausgleichs“ geschaffen werden.

Die Fläche wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan als private Grünfläche ausgewiesen und der Erhalt der Obstbäume sowie die Pflanzung einer Feldhecke im Randbereich festgesetzt (Büro Seliger 1997, s. Anhang 4).

Da bei der Ausgleichsbewertung im Jahr 1997 vermutlich eine Grünlandfläche mit ähnlicher Wertigkeit vorhanden war und auf der Wiese nur die Erhaltung der Obstbäume festgesetzt wurde, ist auch hier nur dieser Anteil (Faktor 3 für den lockeren Streuobstbestand) zu kompensieren.

Fläche [m ²]	Bewertung lockerer Streuobstbestand (45.40) auf Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (33.40)	Wertstufe	Faktor
3.584	Gebiet mit voraussichtlich mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Tiere /Pflanzen.	III	3

Fläche [m ²]	Bewertung Feldhecke (41.20)	Wertstufe	Faktor
55	Gebiet mit voraussichtlich mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Tiere /Pflanzen.	III	15

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung ist vorgesehen, aus einer Grünfläche eine Baufläche zu entwickeln. Die Wiesenfläche wird überbaut, die bestehenden Obstbäume können voraussichtlich nicht erhalten bleiben.

Landschaftsplanerische Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Umsetzung der vorgegebenen Ausgleichsmaßnahmen (Büro Seliger 1997):
 - Pflanzung der Feldhecken zur Eingrünung (Flst. 47 und 48, siehe Maßnahmenplan)

- Anlegen der Streuobstwiese (Flst. 48, siehe Maßnahmenplan)
- Pflanzgebote auf Privatgrundstücken
- Ausgleich außerhalb Geltungsbereich (Ökokonto)

2.2.2 Fauna

Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung der faunistischen Untersuchungen zitiert. Weitere Angaben zur Fauna s. BIOPLAN (2014, 2015), das dem Umweltbericht beigelegt ist⁶.

Artenschutzrechtliche Abschätzung

Zusammenfassendes Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung ist mit Vorkommen und Betroffenheit von Arten aus der Tiergruppe Vögel, Fledermäuse und Reptilien im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu rechnen. Dadurch kann aufgrund der Kenntnis der Lebensstätten und Verbreitung dieser Tierarten eine Betroffenheit und auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden.

Um jedoch bei einer Umsetzung des Vorhabens die Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermeiden, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig, u.a.:

- *Eine Betroffenheit und eine Verletzung von Verbotstatbeständen sind u.a. dann anzunehmen, wenn die Baufeldräumung während der Brutzeit der Vögel erfolgt und in die Randstrukturen (Böschung) eingreift. Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung der Vegetation inklusive der wenigen Bäume, muss daher außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden.*
- *Grundsätzlich müssen betriebsbedingte Störungen der Fledermauspopulationen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden. Grundsätzlich muss im Wohngebiet auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden. Durch den Einsatz einer nach oben hin abgeschirmten und auf den Weg- bzw. Fahrbahnbereich gerichteten Straßenbeleuchtung sowie einer lichtschwachen, bodennah installierten (LED-) Beleuchtung in den Grundstücken kann die Funktionalität der Flugrouten von Fledermäusen durch die Siedlung hindurch bzw. am Westrand erhalten werden.*
- *Ebenfalls zur Abschirmung von Lichtimmissionen ist es notwendig, entlang der zukünftigen Bauungsgrenze ein Gehölzstreifen als Puffer einzurichten. Die angrenzenden Flächen müssen als Wiese erhalten werden. Sollte dies nicht möglich sein und der zwischen aktueller Grenze des Geltungsbereiches und des Waldes befindliche Wiesenstreifen in Mitleidenschaft gezogen werden, müssen die Strukturen hinsichtlich Vögel darauf hin noch einmal begutachtet werden.*
- *Im Hinblick auf mögliche Vorkommen national besonders geschützter Totholzkäfer-Arten, müssen die Stämme der Obstbäume unmittelbar über dem Erdboden abgesägt werden und*

⁶ Das faunistische Gutachten bezieht sich nur auf den neu zu überplanenden Bereich des Bebauungsplans (ehemalige private Grünfläche), nicht auf das Grundstück Ob der Kirche 24.

den Stamm auf einer geeigneten Maßnahmenfläche der Umgebung, z.B. südlich an das bestehende Wohngebiet an der Straße 'Ob der Kirche' gelagert werden. Ein Teil der eventuell vorhandenen Larven gehören zu ausbreitungsstarken Arten und können nach ihrer Metamorphose den Populationen des Umfeldes zur Verfügung stehen.

Genauer beschreiben: dort Obstbäume, aufrechte Lagerung

- Die Böschung und Gehölzbestände entlang der Straße 'Hinterer Dobel' müssen erhalten bleiben. Lässt sich dies nicht durchführen, sind zur Absicherung noch mindestens drei Kartierdurchgänge (je nach Ergebnis gegebenenfalls noch weitere zwei bis drei Durchgänge) zur Erfassung der beiden Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter notwendig.

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Maßnahmen ergeben sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten. Eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist damit nicht notwendig.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Da im Zuge der Planumsetzung ein Eingriff in die Böschung entlang der Straße „Hinterer Dobel“ vorgesehen ist, kann eine Betroffenheit für die Zauneidechse weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund eines angestrebten beschleunigten Verfahrens können im Laufe des Frühjahrs die notwendigen Kartierdurchgänge zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Zauneidechse im Böschungsbereich nicht mehr durchgeführt werden. Daher wird auf Wunsch des Auftraggebers eine Worst-Case-Betrachtung für diese Art durchgeführt.

Zusammenfassendes Fazit

Bei Umsetzung der folgenden Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen und naturschutzfachlichen Bauüberwachung inklusive der Durchführung von Erfolgskontrollen kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Betroffenheit und somit die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG für die Zauneidechse im Zuge der Planumsetzung verhindert werden:

• **Zauneidechsen** halten sich das gesamte Jahr über in ihrem Lebensraum auf. Daher müssen die Eingriffe in Gebiete mit Vorkommen an den Aktivitätsphasen (vergleichbar den Anwesenheit- und Brutzeiten bei Vögeln) ausgerichtet werden. Adulte Tiere treten ab März bis (September) Oktober auf (ausnahmsweise früher oder später bei entsprechender Witterung). Die Paarungszeit erstreckt sich über die Monate April bis Juni. Eier sind daher entsprechend ab Mai bis Juli/August zu finden, Jungtiere ab Juli. Die letzten Jungtiere schlüpfen im August.

Durch den ganzjährigen Aufenthalt in ihrem Lebensraum gibt es jedoch keinen günstigen Zeitpunkt für einen Eingriff. Zur Errichtung einer weiteren Zufahrt in das geplante Neubaugebiet wird in einen Teil der Böschung eingegriffen werden. Bei einer Durchführung dieser Baumaßnahme ist es nicht auszuschließen, dass es zu einer Tötung einzelner Individuen kommt. Da im August die Reproduktion abgeschlossen ist, die Eidechsen, sowohl adulte wie auch juvenile, noch bis in den Oktober (November) aktiv sein können (je nach Witterungsverlauf), ist dieser Zeitraum günstig, um Eingriffe durchzuführen ebenso wie der Zeitraum März bis Mitte April.

Um eine Betroffenheit und die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, soll durch im Folgenden beschriebene Maßnahmen zunächst sichergestellt werden, dass sich im Ein-

griffsbereich zum Zeitpunkt der Umsetzung keine Individuen dieser Art befinden, und des Weiteren zeitgleich zu diesen Maßnahmen als Ersatz für den dadurch entstehenden Verlust von geeignetem Lebensraum die Aufwertung gleichwertigen Lebensraumes in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich zur Bewahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang vorgenommen werden (CEF-Maßnahmen).

Im vorliegenden Fall ist folgende Vorgehensweise erforderlich:

- *Abmähen der gesamten Vegetation inklusive Abräumung des gesamten Mahdgutes an der Böschung im Eingriffsbereich selbst sowie jeweils zehn Meter weiterführend in südöstliche bzw. nordwestliche Richtung **zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis Ende März/Anfang April**. Hierdurch wird der Bereich für die Zauneidechse unattraktiv gestaltet und von Individuen der Art gemieden. Eine gegebenenfalls auftretende Tötung von Individuen durch die Umsetzung kann hierdurch verhindert werden.*
- *Ferner muss eine Beeinträchtigung des gehölzbestandenen Böschungsbereiches direkt außerhalb des Geltungsbereiches vermieden werden. Damit wird eine Betroffenheit eines möglichen Vorkommens in diesem Bereich verhindert.*
- **Zeitgleich** muss eine Aufwertung von Lebensraum in räumlicher Nähe durch die Anlage der in der Planung bereits vorgesehenen CEF-Maßnahmenfläche direkt außerhalb nördlich des Geltungsbereiches mit folgenden Strukturen erfolgen:
 - *Bei der Maßnahmenplanung ist zu beachten, dass Sonnenplätze (Steine und Steinhaufen, offene Flächen, z.B. kiesig, sandig oder anderweitige Rohbodenflächen oder Totholz wie Baumstämme), aber auch Gebüsche und Bäume vorhanden sind. Ferner sind Aufenthaltsplätze für Jungtiere, Eiablageplätze, Nahrungsgebiete, Winterquartiere und Vernetzung der Strukturen essentiell. Als Lebensraumgröße pro Individuum sind mindestens 150 qm anzunehmen.*
 - *Die Gesamtfläche pro Einheit sollte im Optimalfall etwa 40 bis 60 qm umfassen, die Steinschüttungen, Sandflächen, Rohbodenflächen und Sonnen- und Versteckplätze umfassen.*
 - *Die Steinschüttungen (verschiedene Größenklassen mit hohem Anteil an ungefähr faustgroßen Steinen) haben nach aktuellem fachlichen Standard etwa eine Größe von mindestens zwei qm und bis zu einem Meter Höhe und können in den Boden eingelassen werden. Kiesige und sandige Bestandteile sollten enthalten sein.*
 - *Ferner sind Rohbodenflächen, z.B. durch feineren Kies oder Sand oder anderweitig nährstoffarmes Substrat, u.a. als Eiablage- und Sonnenplätze, angrenzend an die Steinschüttungen anzulegen. Diese Flächen sollten etwa ein bis zwei qm aufweisen und in den Boden hineinreichen.*
 - *Im Umfeld der Steinschüttungen bzw. bis zur nächsten Steinschüttung müssen zusätzliche einzelne flache Steine oder Steingruppen als Sonnen- und Versteckplätze ausgebracht werden. Geeignet sind u.a. Totholz (Bäume) oder Wurzelstrünke.*
 - *Eine Gehölzsukzession in den nächsten Jahren, die zu einer dichten Gehölzfläche führt, muss durch regelmäßigen Rückschnitt in einem fünf bis zehnjährigen Rhythmus verhindert werden.*
 - *Eventuell müssen regelmäßig in einem fünf bis zehnjährigen Rhythmus wieder frische Rohbodenbereiche geschaffen werden.*
 - *Die bisher vorgesehene CEF-Maßnahmenfläche mit ungefähr 160 qm ist zu klein, da bei einer Worst-Case-Betrachtung davon ausgegangen werden muss, dass dieser Bereich schon durch Zaun-*

eidechsen besiedelt ist und allenfalls eine Lebensraumoptimierung möglich ist, die jedoch maximal wenigen Individuen nutzt, bei dieser Worst-Case-Annahme maximal ein bis zwei Individuen. Daher sind an weiteren Stellen Maßnahmen erforderlich: Westlich an den Geltungsbereich anschließend ist an drei Stellen die Anlage von Feldgehölzgruppen geplant. Im nördlichen Teil sind drei Komplexe mit Steinriegel, Totholz, Brachbereichen und Rohbodenflächen anzulegen jeweils in Nachbarschaft zu einer Feldgehölzgruppe. Bei den beiden südlichen Feldgehölzgruppen ist jeweils eine derartige Einheit anzulegen, so dass insgesamt sechs Einheiten angelegt werden.

- Auf der nördlichsten Fläche ist die Einheit anschließend an den bestehenden Gehölzstreifen, in welchen selbst nicht eingegriffen werden darf, anzulegen. Außerdem ist auf die Anlage von Kleingehölzen auf dieser Fläche zu verzichten, um eine ungünstige Beschattung zu vermeiden. Die angrenzende Gehölzlinie dient bereits als strukturell benötigte Deckungsmöglichkeit.

- Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen muss umgehend begonnen werden, da sie vor Eingriffsbeginn wirksam sein muss.

- Vor Durchführung des Eingriffs muss eine **Erfolgskontrolle der Maßnahmen** im Eingriffsbereich stattfinden, um eine Betroffenheit der Art durch die Planumsetzung ausschließen zu können, aber auch um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zu überprüfen.

- Durch eine einzurichtende **naturschutzfachliche Bauüberwachung**, die auf orts- und sachkundige Biologen mit guten tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, können erhebliche Eingriffe verhindert und eine fach- und ordnungsgemäße Ausführung der notwendigen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen garantiert werden. Daher ist es notwendig, die oben beschriebenen Maßnahmen zu begleiten und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen kombiniert mit Begehungen zur Feststellung der An- bzw. Abwesenheit von Individuen der Zauneidechse.

- Alternativ kann durch drei bis vier Begehungen im Mai bis Juli, gegebenenfalls ergänzt durch weitere drei bis vier Begehungen von Juli bis September, die Überprüfung möglicher Vorkommen vorgenommen werden und daran anschließend eine Präzisierung der Gesamtmaßnahmen vorgenommen werden.

3 Erweiterung Anwesen Ob der Kirche 24 – Kurzbeschreibung

Der Bebauungsplan „Niederwasser-Dorf II“ wird um das Anwesen Ob der Kirche 24 erweitert. Dieses umfasst ein ehemaliges Wohngebäude, sowie Gehölze und Sträucher. Zum Zeitpunkt der Begehung (November 2014) nisteten Schwalben unter dem Dachgebälk des Gebäudes (s. auch Anhang 4).

Eine artenschutzrechtliche Abschätzung ist erforderlich, muss aber auf der Ebene des Bebauungsplans nicht erfolgen, da eine konkrete Planung (z.B. Abriss des bestehenden Gebäudes etc.) nicht bekannt ist. Auch der Zeitpunkt konkreter Bauvorhaben ist nicht bekannt.

4 Hinweise zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf bietet kaum Möglichkeiten für umfangreiche grünordnerische Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, da keine nennenswerten öffentlichen Grünflächen vorgesehen sind.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

- Umsetzung der vorgegebenen Ausgleichsmaßnahmen (Büro Seliger 1997):
 - Pflanzung der Feldhecken (Flst. 47 (außerhalb Geltungsbereich) und 48, siehe Maßnahmenplan)
 - Anlegen der Streuobstwiese (Flst. 48, siehe Maßnahmenplan)
- Pflanzgebote auf Privatgrundstücken
- Lagerung der zu fällenden Obstbäume
- Fledermaus- und Insektenverträgliche Beleuchtung
- Baufeldräumung außerhalb Fortpflanzungszeit der Vögel und Zauneidechsen
- Ausgleich außerhalb Geltungsbereich (Ökokonto)
- CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse

Ein Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen wird nur als Empfehlung in den Bebauungsplan (Straßenbäume, Dachbegrünung) aufgenommen und ist daher nicht bindend.

4.1 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

4.1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

4.1.1.1 Beleuchtung. Die Außenbeleuchtung ist energiesparend und insektenverträglich zu installieren. Deshalb sind LED-Lampen, Natriumhochdrucklampen oder Natriumniederdrucklampen zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung weitgehend nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

4.1.1.2 Belagsflächen.

- a) Stellplätze, Terrassen und Wege auf Privatgrundstücken sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster etc.).
- b) Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.

4.1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a,b BauGB]

4.1.2.1 **Pflanzgebote WA-Fläche.** Die privaten Grundstücke sind mit Hochstamm-Obstbäumen oder heimischen Laubbäumen und heimischen Sträuchern zu bepflanzen (s. Pflanzliste in Anhang 6).

Grundstücke < 300 m² sind mit mindestens einem heimischen Strauch zu bepflanzen.

Grundstücke mit einer Größe von 300 m² bis 500 m² sind mit mindestens einem Baum sowie mit einem heimischen Strauch zu bepflanzen.

Grundstücke > 500 m² sind mit mindestens zwei Bäumen sowie mit zwei heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

4.1.2.2 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

a) Im Gebiet dürfen nur laubabwerfende Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Ausnahmsweise dürfen die in der Pflanzliste in Anhang 6 aufgeführten immergrünen Gehölze gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt.

b) Werden heimische Gehölze gepflanzt, sind gebietsheimische Pflanzen (Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland) zu verwenden.

c) Bäume sind in Baumquartiere gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ zu pflanzen.

d) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.

e) Für Wiesenansaat ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

4.1.2.3 **Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

4.1.3 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

4.1.3.1 **Einfriedungen.** Einfriedungen aus Blech, Kunststoff und Glasbausteinen sind nicht zugelassen. Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind bis maximal 1,50 m, gemessen ab Oberkante Straßenbegrenzungslinie, zulässig.

4.1.3.2 **Empfehlungen Dachbegrünung.** Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 15° sollen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden, extensiv begrünt werden. Die Begrünung soll mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchgeführt werden.

4.1.4 Vorgaben zu Natur- und Artenschutz

4.1.4.1 **Baufeldräumung.** Die Baufeldräumung ist zum einen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel im Zeitraum von September bis Februar durchzuführen. Sollte dies aus unveränderbaren Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der beginnenden Baufeldräumung durch

einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle stattfinden, die für bestimmte Arten eine Nestersuche beinhaltet. Sollte der begründete Verdacht auf eine Brut bestehen oder ein Nest gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

Bei Errichtung der Planstraße 1 müssen Eingriffe außerhalb der Fortpflanzungszeit der Zauneidechsen (August bis Oktober (November) und März bis Mitte April) beschränkt werden.

4.1.4.2 Obstbäume. Obstbäume, die nicht erhalten werden können und gefällt werden müssen, sind unmittelbar über dem Erdboden abzusägen und die Stämme auf einer geeigneten Maßnahmenfläche in der Umgebung (z.B. südlich an das bestehende Wohngebiet an der Straße „Ob der Kirche“) aufrecht zu lagern.

4.1.4.3 Naturschutzfachliche Bauüberwachung. Es ist eine naturschutzfachliche Bauüberwachung, die auf orts- und sachkundige Biologen mit guten tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, einzurichten, um die oben beschriebenen Maßnahmen zu begleiten und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen kombiniert mit Begehungen zur Feststellung der An- bzw. Abwesenheit von Individuen der Zauneidechse.

Hinweis: Durch eine naturschutzfachliche Bauüberwachung können erhebliche Eingriffe verhindert und eine fach- und ordnungsgemäße Ausführung der notwendigen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen garantiert werden.

4.2 Noch umzusetzende und neue Festsetzungen des Bebauungsplans „Niederwasser Dorf-II“ in der 1. Änderung

4.2.1 Feldgehölzgruppen - Flst. 48

Auf dem zur Anlage einer Streuobstwiese vorgesehenen Grundstück (s. Maßnahmenplan) sind zwei fünfreihige Feldgehölzgruppen aus standortheimischen Sträuchern der Pflanzliste in Anhang 6 zu pflanzen. Innerhalb des Feldgehölzstreifens sind kleine bis mittelgroße Bäume/Heister der Pflanzliste in Anhang 6 im Abstand von 10-12 m einzubringen.

Um eine hohe Artenvielfalt zu erreichen, sind bei Pflanzung der Feldgehölzgruppen mindestens sechs verschiedene Straucharten, darunter mindestens drei vogelfruchtige, zu verwenden. Um die Ziele des Artenschutzes zu erreichen ist eine möglichst hohe Zahl an Arten anzustreben.

4.2.2 Streuobstwiese - Flst. 48

Auf dem dafür vorgesehenen Grundstück (s. Maßnahmenplan) ist ein Streuobstbestand aus Obstbaumarten der Pflanzliste in Anhang 6 zu entwickeln. Pflanzabstand 10x10m. Bestehende Bäume sind zu integrieren. Die Grünfläche ist als 2-schürige Wiese mit Abräumen des Mähguts anzulegen und zu pflegen.

4.2.3 CEF-Maßnahmen Zauneidechse – Flst. 48

Insgesamt sind zwei Einheiten (Komplexe Steinriegel, Totholz, Brachbereichen und Rohboden flächen) anzulegen (s. Maßnahmenplan), je eine pro Feldgehölzgruppe.

Die Gesamtfläche pro Einheit hat 40 bis 60 qm zu umfassen. Die Steinschüttungen (verschiedene Größenklassen mit hohem Anteil an ungefähr faustgroßen Steinen) müssen eine Größe von mindestens zwei qm und bis zu einem Meter Höhe haben und können in den Boden eingelassen werden. Kiesige und sandige Bestandteile sollten enthalten sein.

Es sind Rohbodenflächen, z.B. durch feineren Kies oder Sand oder anderweitig nährstoffarmes Substrat, angrenzend an die Steinschüttungen anzulegen. Diese Flächen müssen ein bis zwei qm Grundfläche aufweisen und in den Boden hineinreichen. Im Umfeld der Steinschüttungen bzw. bis zur nächsten Steinschüttung sind zusätzlich einzelne flache Steine oder Steingruppen ausgebracht werden. Geeignet sind auch Totholz (Bäume) oder Wurzelstrünke.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen muss umgehend begonnen werden, da sie vor Eingriffsbeginn wirksam sein muss.

Eine Gehölzsukzession in den nächsten Jahren, die zu einer dichten Gehölzfläche führt, ist durch regelmäßigen Rückschnitt in einem fünf bis zehnjährigen Rhythmus zu verhindern.

Eventuell müssen regelmäßig in einem fünf bis zehnjährigen Rhythmus wieder frische Rohbodenbereiche geschaffen werden.

(s. auch Kapitel 2.2.2)

4.3 Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Die 1997 vorgegebenen Ausgleichsmaßnahmen wurden bewertet und müssen an anderer Stelle in Höhe des errechneten Ausgleichsbedarfs kompensiert werden (s. Bilanz in Anhang 3).

4.3.1 Anlegen einer Feldhecke – Flst. 47

Die vorgesehene Feldhecke (GOP Seliger 1997) wird außerhalb des Geltungsbereichs (auf Flurstück 47) umgesetzt. Sie ist dreireihig aus standortheimischen Sträuchern der Pflanzliste in Anhang 6 anzulegen. Um eine hohe Artenvielfalt zu erreichen, sind bei Pflanzung der Feldgehölzgruppen mindestens sechs verschiedene Straucharten, darunter mindestens drei vogelfrüchtige, zu verwenden. Der Anteil der dornentragenden Gehölze sollte min. bei 35 % der Pflanzung liegen. Um die Ziele des Artenschutzes zu erreichen ist eine möglichst hohe Zahl an Arten anzustreben.

4.3.2 Externer Kompensationsbedarf - Ökokonto

Der übrige Ausgleichsbedarf setzt sich im gegebenen Fall nur aus dem Eingriff in das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ zusammen.

	in Ökopunkten	in ha Fäq
Ausgleichsbedarf Tiere und Pflanzen	11.298	0,11

Dieser externe Ausgleichsbedarf wird durch die Ökokontofläche „Frombach 20“ kompensiert (s. Datenblatt im Anhang 7).

4.3.3 CEF-Maßnahmen Zauneidechse - Flst. 47 und Straßengrundstück „Hinterer Dobel“

Auf der Böschung im Eingriffsbereich Planstraße 1 (Straßengrundstück „Hinterer Dobel“) selbst sowie jeweils zehn Meter weiterführend in südöstliche bzw. nordwestliche Richtung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis Ende März/Anfang April, die gesamte Vegetation abzumähen und das Mähgut abzuräumen.

Insgesamt sind vier Einheiten (Komplexe Steinriegel, Totholz, Brachbereichen und Rohbodenflächen) auf Flurstück 47 anzulegen (s. Maßnahmenplan), drei in Nachbarschaft zu den nördlichen Feldgehölzgruppen und eine nördlich des Geltungsbereichs anschließende an den bestehenden Gehölzstreifen. Eine Beeinträchtigung des dieses gehölzbestandenen Böschungsbereiches direkt außerhalb des Geltungsbereiches muss vermieden werden, auf die Anlage von Kleingehölzen ist zu verzichten.

Die Gesamtfläche pro Einheit hat 40 bis 60 qm zu umfassen. Die Steinschüttungen (verschiedene Größenklassen mit hohem Anteil an ungefähr faustgroßen Steinen) müssen eine Größe von mindestens zwei qm und bis zu einem Meter Höhe haben und können in den Boden eingelassen werden. Kiesige und sandige Bestandteile sollten enthalten sein.

Es sind Rohbodenflächen, z.B. durch feineren Kies oder Sand oder anderweitig nährstoffarmes Substrat, angrenzend an die Steinschüttungen anzulegen. Diese Flächen müssen ein bis zwei qm Grundfläche aufweisen und in den Boden hineinreichen. Im Umfeld der Steinschüttungen bzw. bis zur nächsten Steinschüttung sind zusätzlich einzelne flache Steine oder Steingruppen ausgebracht werden. Geeignet sind auch Totholz (Bäume) oder Wurzelstrünke.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen muss umgehend begonnen werden, da sie vor Eingriffsbeginn wirksam sein muss.

Eine Gehölzsukzession in den nächsten Jahren, die zu einer dichten Gehölzfläche führt, ist durch regelmäßigen Rückschnitt in einem fünf bis zehnjährigen Rhythmus zu verhindern.

Eventuell müssen regelmäßig in einem fünf bis zehnjährigen Rhythmus wieder frische Rohbodenbereiche geschaffen werden.

(s. auch Kapitel 2.2.2)

4.4 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die 1997 vorgegebenen Ausgleichsmaßnahmen sind an anderer Stelle gleichwertig zu kompensieren.

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 4.1 bis 4.3 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

5 Sonstiges

Überwachung außerhalb des Geltungsbereichs

Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen auf städteeigenen Flächen. Die Stadt Hornberg verfügt über ein Ökokonto. In diesem Ökokonto, bearbeitet vom Planungsbüro WINSKI in Teningen, sind die betreffenden Maßnahmen erfasst und bewertet. Das Ökokonto wurde mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten abgestimmt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird vom Planungsbüro WINSKI und der Stadt Hornberg betreut.

01. Dezember 2015



Alfred Winski

6 Literaturverzeichnis

Literatur:

- BIOPLAN (2014): 2. Änderung des Bebauungsplans Niederwasser-Dorf II, Stadt Hornberg – Artenschutzrechtliche Abschätzung – Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Bühl, Stand 17. Juli 2014.
- BIOPLAN (2015): 2. Änderung des Bebauungsplans Niederwasser-Dorf II, Stadt Hornberg – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Bühl, Stand 20. März 2015.
- DEUTSCHER WETTERDIENST (1953): Klima-Atlas von Baden-Württemberg. 40 S + Anlagen. Bad Kissingen.
- KAPPIS (2015): Stadt Hornberg Bebauungsplan „Niederwasser-Dorf II“ - Gemeinsame Begründung und planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung. Lahr.
- LFU (2000): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Fachdienst Naturschutz Eingriffsregelung 3. 1. Aufl. 117 S. Karlsruhe.
- LFU (2005): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. 63 S. Karlsruhe.
- LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.
- ÖKVO (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung). Gesetzblatt für Baden-Württemberg.
- REKLIP, Hrsg. (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd. Text + Kartenband. Zürich-Offenbach-Strasbourg.
- RP DA (1998): Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.), Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.
- RvSO (1995): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan 1995. Textteil (146 S.) + Kartenanlagen. Freiburg.
- SELIGER (1997): Grünordnungsplan Baugebiet Niederwasser Dorf 2.
- WEISSENRIEDER (1997): Stadt Hornberg – Bebauungsplan „Niederwasser-Dorf II“.
- WEISSENRIEDER (2002): Stadt Hornberg - 1. Änderung des Bebauungsplans „Niederwasser-Dorf II“.

Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):
http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN
- Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):
http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver
<http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/RoteListePflanzengesellschaften.pdf>
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg
<http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/index.html>

Karten:

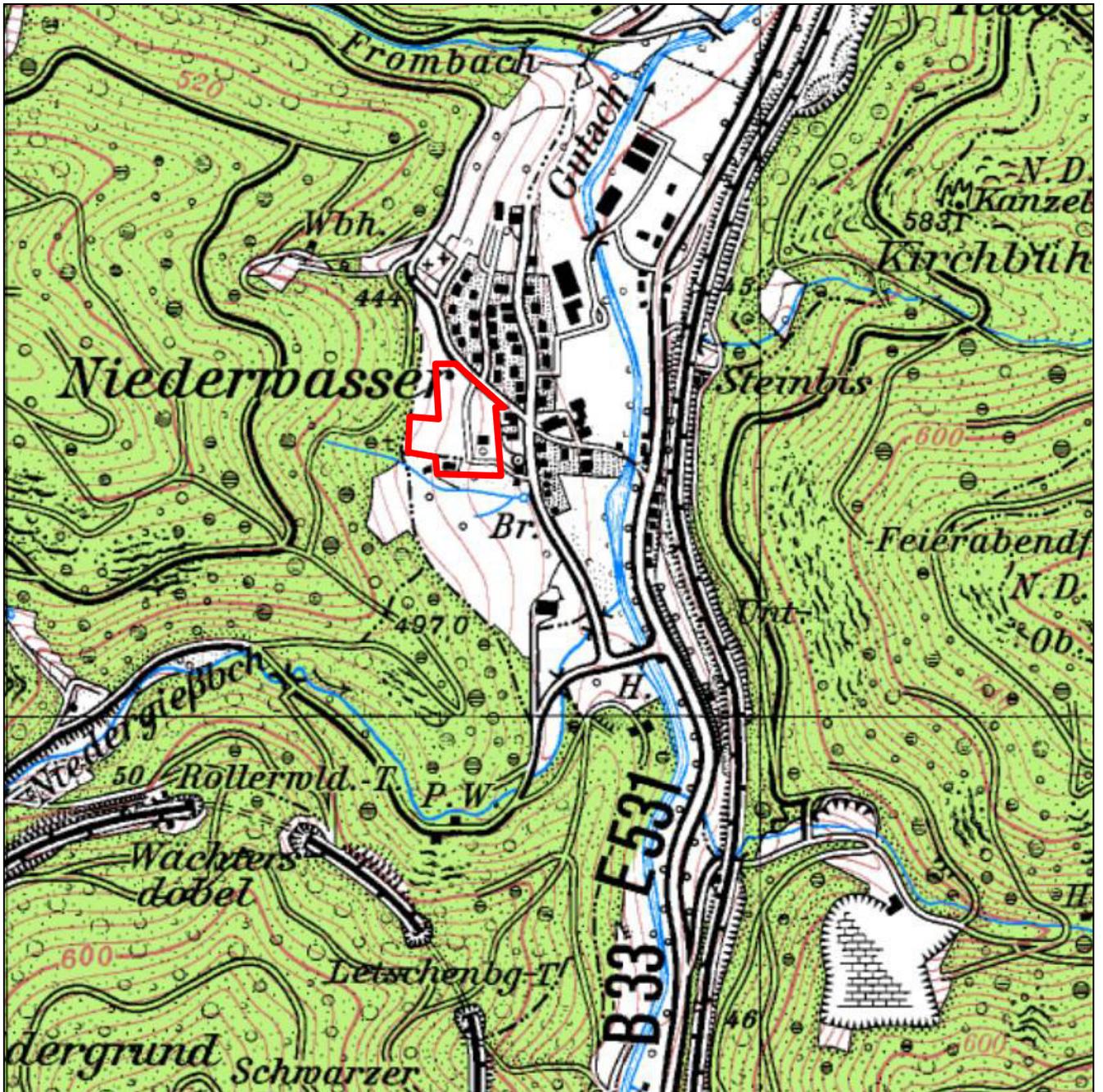
Landesbetrieb Vermessung: Top 25 Baden-Württemberg Amtliche topographische Karten 1 : 25 000
Version 3 (DVD-ROM)

Anhang

Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	1
Anhang 2	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	2
Anhang 3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	3
Anhang 4	Bilder vom Planungsgebiet	4
Anhang 5	Grünordnungsplan Büro Seliger 1997	7
Anhang 6	Pflanzliste für Hornberg	8
Anhang 7	Datenblatt Ausgleichsfläche „Frombach 20“	11

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Anhang

STADT HORNBERG

Anhang 2**Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter**

(5-stufigen Methode nach LFU 2004)

	Grundwert (LFU 2004)	Wertstufe (LFU 2004)	Faktor (BÜRO WINSKI)
Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I sehr gering	0 – 0,8
	5-8	II gering	
	9-16	III mittel	0,9 – 1,6
	17-32	IV hoch	1,7 – 3,2
	33-64	V sehr hoch	> 3,2

Anhang

STADT HORNBERG

Anhang 3Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Pflanzen/Tiere****Fiktiver Ausgleichsbestand**

Bestand				
Fläche in m ²	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
4.076	Lockerer Streuobstbestand (45.40) auf Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (33.40)	III	3	12.228
168	Feldhecke (41.20)	III	15	2520*
4.244				12.228

230	Feldhecke außerhalb Geltungsbereich (41.20)**	III	15	-930
-----	-----------------------------------------------	-----	----	------

Fiktiver Ausgleichsbedarf:				11.298
-----------------------------------	--	--	--	---------------

* Feldhecke wird außerhalb des Geltungsbereichs gepflanzt. Daher ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

** Die Feldhecke, die außerhalb des Geltungsbereichs gepflanzt wird, soll aus Artenschutzgründen entgegen der ursprünglichen Planung (GOP Seliger 1997) entlang der gesamten westlichen Außengrenze gepflanzt werden. Dadurch ist sie größer als die ursprünglich geplante Hecke und es ergibt sich ein Ökopunkteüberschuss, der vom Ausgleichsbedarf abgezogen wird.

Es wurde eine fiktive Ausgleichsbewertung vorgenommen, die den 1997 festgesetzten Ausgleich in dem Plangebiet (Erweiterung) bewertet. Die Fläche wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan als private Grünfläche ausgewiesen und der Erhalt der Obstbäume sowie die Pflanzung einer Feldhecke im Randbereich festgesetzt (Büro Seliger 1997).

Da bei der Ausgleichsbewertung im Jahr 1997 vermutlich eine Grünlandfläche mit ähnlicher Wertigkeit vorhanden war und auf der Wiese nur die Erhaltung der Obstbäume festgesetzt wurde, ist auch hier nur dieser Anteil (Faktor 3 für den lockeren Streuobstbestand) zu kompensieren.

Anhang 4a

Bilder vom Planungsgebiet



Abb. 1 Blick vom unteren Bereich Straße „Hinterer Dobel“ auf das Plangebiet



Abb. 2 Blick von Straße „Ob der Kirche“ auf die westliche, neu zu überplanende Fläche.

Anhang

STADT HORNBERG

Anhang 4b

Bilder vom Planungsgebiet



Abb. 3 Blick von Straße „Hinterer Dobel“ von Norden nach Süden.



Abb. 4 Hofgrundstück Ob der Kirche 24

Anhang 4c

Bilder vom Planungsgebiet



Abb. 5 Hofgrundstück Ob der Kirche 24 – Hinter dem Haus



Abb. 6 Hofgrundstück Ob der Kirche 24 – Schwalbennester.

Anhang

STADT HORNBURG

Anhang 5

Grünordnungsplan Büro Seliger 1997



Anhang

STADT HORNBERG

Anhang 6a**Pflanzliste für Hornberg****Heimische Laubbäume****Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 (20) m)**

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel	
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	schwach giftig! ¹

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Heimische Straucharten

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus levigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	giftig!
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig!
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	giftig!
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	schwach giftig!

¹ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen

Anhang

STADT HORNBERG

Anhang 6b**Obstbäume***Juglans regia*

Walnuß

Malus sylvestris

Holzapfel

Malus in Sorten

Bittenfelder

Bohnapfel

Boskop

Brettacher

Jakob Fischer

Rhein. Krummstiel

Spätblühender Wintertafelapfel

Teuringer Rambour

Mespilus germanica

Mispel

Pyrus communis

Birne

Pyrus in Sorten

Gelbmöstler

Grüne Jagdbirne

Oberöster. Weinbirne

Schweizer Wasserbirne

Wilde Eierbirne

Wildling von Einsiedeln

Prunus avium

Vogelkirsche

Sorbus torminalis

Elsbeere

Ziersträucher*Amelanchier canadensis*

Felsenbirne, Kanadische

Buddleja davidii

Sommerflieder

Deutzia-Arten

Deutzie

Forsythia intermedia

Forsythie

Hibiscus syriacus

Rosen-Eibisch

Kerria japonica

Ranunkelstrauch

Kolkwitzia amabilis

Kolkwitzie

Philadelphus coronarius

Pfeifenstrauch

Ribes sanguinea

Blut-Johannisbeere

Spirea bumalda

Spierstrauch

Syringa vulgaris

Flieder

Viburnum-Arten

Schneeball

giftig je nach Sorte!

Anhang

STADT HORNBERG

Anhang 6c**Schling- und Kletterpflanzen**

<i>Aristolochia durior</i>	Pfeifenwinde		benötigt Kletterhilfe
<i>Campsis radicans</i>	Klettertrompete		benötigt Kletterhilfe
<i>Clematis spec.</i>	Clematis		Selbstklimmer
<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>stark giftig!</i>	einheimische Art, immergrün, deshalb geeignet für Nordseite-Selbstklimmer
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie		benötigt Kletterhilfe
<i>Parthenocissus spec.</i>	Wilder Wein		laubabwerfend für sonnenseitige Wände; 2 Arten sind Selbstklimmer
<i>Rosa-Sorten</i>	Rosen-rankende Sorten		benötigt Kletterhilfe
<i>Vitis vinifera cult.</i>	Weinreben-Sorten		benötigt Kletterhilfe
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen	<i>giftig!</i>	benötigt Kletterhilfe

Erlaubte immergrüne Gehölze im Planungsgebiet

<i>Buxus sempervirens</i>	Buchsbaum	<i>stark giftig!</i>
<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>stark giftig!</i>
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	<i>stark giftig!</i>
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	<i>stark giftig!</i>

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland. Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

Anhang

STADT HORNBERG

Anhang 7a

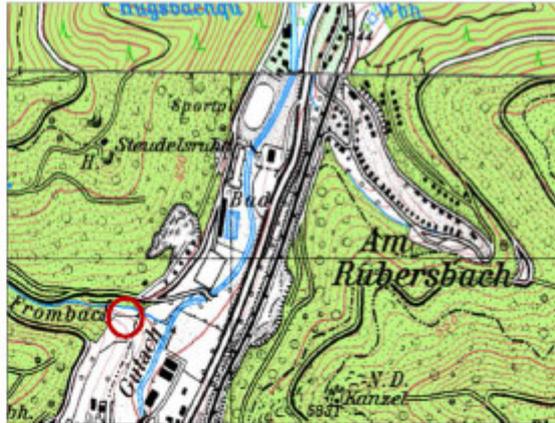
Datenblatt Ausgleichsfläche „Frombach 20“

EAK Hornberg - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung 4 A/Fb 20

Allgemeine Angaben

Ausgleichsfläche: Frombach 20
Kurzname: 4 A/Fb 20
Stadt/Gemeinde: Hornberg
Gemarkung: Hornberg
Gewann: Frombach
Eigentümer: Gemeinde Hornberg
Zeitliche Bindung: 25 Jahre
Flst. Nr.:

Größe in ha: ca. 0,3
Rechtliche Sicherung: Gemeindeeigentum
Schutzgebiete: § 32 Biotop (NatSchG)
 grenzt im Südwesten an,
 Nr. 7815-317-0048



Bestand

Bestandsaufnahme: Juni 2013 **Naturraum:** Schwarzwaldhanglage
 Januar 2014
Beschreibung/ Lage:
 Süd- / Südosthang am Frombach. Bestandsalter: 50-80 Jahre (ForstBW 2010).

Nr.	Bestand	
1	Dgl 100% schwaches Baumholz	
2	Ei (mittel) v.a. am Wegrand, dort auch Bu, weiter im Inneren Kie, Aspe, SaBi, Ha, Ta. Holzlagerplatz, Riese, kein Unterwuchs	
	<i>Bestandsaufnahme ForstBW (2010): Nr. 20</i>	<i>Dgl 90, Ki 5, Ei 5, (Bu, Bah, Wta, Es, Lā, Sah, Kir, Bi, Wli, Weide), lichtgedrängt, NV 5%, Mittelwald Kir/sLb, Pflanzung Kir, NdH zurücknehmen, im Bereich des LbH-Traufs stark durchforsten. Oberhalb des Sportplatzes aus landschaftspflegerischen Gründen Kir-Trupps pflanzen, sonst mit LbH-NV arbeiten. Vorhandene Ei, Bah, Eka als Kernwüchse ausformen. Der Waldstreifen zwischen Freibad und Steinbruch sollte auf den Stock gesetzt werden, Turnus 20 Jahre, Anm.: Der Bereich des alten Steinbruchs ist aus der Betrachtung genommen worden. Der Bereich ist zwar nicht homogen, allerdings kann ein Bestandestyp entwickelt werden. VS im Süden (Frombach).</i>

Nr.	Biototyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Faktor	Herleitung Faktor	Wert in Ökopunkten
1	59.40 Nadelbaum-Bestand	1.649		11,0	siehe "Bestandsbewertung Wald"	18.139
2	Hainbuchen-Eichen-Wald mittlerer Standorte (56.10)	1.414		33,0	siehe "Bestandsbewertung Wald"	46.662
Gesamt:		3.063				64.801

Bemerkung:

Anhang

STADT HORNBERG

Anhang 7b**Datenblatt Ausgleichsfläche „Frombach 20“**

EAK Hornberg - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung

4 A/Fb 20**Planung / Entwicklung**

Beginn der Maßnahme: Dez 13
 Umsetzung abgeschlossen:
 Entwicklungsdauer: 25 Jahre

Entwicklungsziel						
Mittelwald						
Nr.	Planung	Fläche in m ²	Wertstufe	Faktor	Herleitung Faktor	Wert in Ökopunkten
1	Hainbuchen-Eichen-Wald mittlerer Standorte (56.10) - Mittelwald	1.649		23,1	Pwert ÖKVO x 1,1 Struktur	38.092
2	Hainbuchen-Eichen-Wald mittlerer Standorte (56.10) - Mittelwald	1.414		36,3	unverändert x 1,1 Struktur	51.328
Gesamt:		3.063				89.420

Ausgleichskapazität in Ökopunkten:**24.619****Anmerkungen zu weiteren Schutzgütern**

Boden	Durch den höheren Anteil an Laubgehölzen ergibt sich veränderter Streuabbau, der sich möglicherweise positiv auf die Bodenentwicklung auswirkt.
Wasser	Verbesserung aufgrund verminderter Nadel-Streuauflage, dadurch u.a. höhere Aufnahme von Niederschlagswasser z. B. im Sommer; geringere Interzeption von Laubbäumen.
Klima / Luft	Änderung des Kleinklimas an freigestellten Flächen
Landschaftsbild	Veränderung durch abwechslungsreicheres Waldbild

Kosten

	Schätzung	tatsächliche Kosten
Planung + Kontrolle:		
Grunderwerb:		
Herstellung + Pflege*:		
Gesamtkosten:		0,00 €

Status quo

Entwicklungszustand	Biotopentwicklung ²	Zielwert	aktueller Biotopwert
1. Jahr			
nach 3 Jahren			
nach 5 Jahren			
nach 10 Jahren			

Zuordnung

Baugebiet	Anteile in Ökopunkten	Kostenanteile in €
Niederwasser Dorf II (Winski 2015)	11.298	
Rest	13.321	

* Pflege auf 25 Jahre geschätzt, ²ggf. auf Beiblatt

Anhang

STADT HORNBERG

Anhang 7c

Datenblatt Ausgleichsfläche „Frombach 20“

EAK Hornberg - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bestandsbewertung Wald

4 A/Fb 20

Waldbiotope: Bestandsbewertung nach der Baumartenzusammensetzung (nach ÖKVO*)

	Biotypbeschreibung	Fläche in ha	Standortswald	Hauptbaumarten	Neben- u. Pionierbaumarten	Bestockungsanteil**	Einstufung Biotyp	Normalwert Biotyp	Wert neu
1	Dgl 100% schwaches Baumholz	1.649	StSH-	RBu,TrEi	BAh,Dgl,EKa,HBu,Ile x,StEi,Vkir,Aspe,Kie,SaBi,SWei,Vobe	AnN >80%	59.40 Nadelbaum-Bestand		11,0
2	Ei (mittel) v.a. am Wegrand, dort auch Bu, weiter im Inneren Kie, Aspe, SaBi, Ha, Ta. Holzlagerplatz, Riese, kein Unterwuchs	1.414	StSH-	s.o.	s.o.	GAn>90-100%	Hainbuchen-Eichen-Wald mittlerer Standorte (56.10)	33	33,0

* Ökokontoverordnung 2010, Tabellenteil, Tabelle 1, Tabellen A + B

** AnHB= Anteil Hauptbaumarten
GAn= Gesamtanteil standortheimischer Arten
AnN= Anteil nicht standortheimischer Arten

Tabelle A naturnahe Bestockung		Tabelle B naturferne Bestockung	
GAn>90-100%	x 1,0	AnN >80%	11
GAn >70-90%	x 0,8	AnN > 60-80%	12
GAn > 50-70%	x 0,6	AnN > 40-60% / GAn < 50% o. <60% u. AnHB < 20%	13
		AnN > 20-40%, GAn < 80%, AnHB < 20%	14
		AnN < 20%, GAn > 80%, AnHB < 20%	15

EAK Hornberg - Ausgleichsflächendatenblatt / Maßnahmen

4 A/Fb 20

Biotyp Bestand	Biotyp Planung	Flächen-Nr.	Maßnahmen-Nr.	Maßnahmen zur Herstellung	Pflege
59.40 Nadelbaum-Bestand	Hainbuchen-Eichen-Wald mittlerer Standorte (56.10) - Mittelwald	1	M 4/1/1	Bestand stark auflichten, einzelne Dgl stehen lassen	LbH-NV fördern, insbesondere Ei. NdH-NV zurückdrängen. Pflegeturnus: 15-30 Jahre. Ggf. Aufteilung in einzelne Schläge mit dem Ziel der Schaffung von Teilflächen unterschiedlichen Alters.
Hainbuchen-Eichen-Wald mittlerer Standorte (56.10)	Hainbuchen-Eichen-Wald mittlerer Standorte (56.10) - Mittelwald	2	M 4/2/1	ggf. etwas auflichten da enger Bestand, ansonsten belassen	Ei als Überhälter fördern. Pflegeturnus: 15-30 Jahre. Ggf. Aufteilung in einzelne Schläge mit dem Ziel der Schaffung von Teilflächen unterschiedlichen Alters.
Maßnahmen ForstBW (2010)	NdH zurücknehmen, im Bereich des LbH-Traufs stark durchforsten. Oberhalb des Sportplatzes aus landschaftspflegerischen Gründen Kir-Trupps pflanzen, sonst mit LbH-NV arbeiten. Vorhandene Ei, Bah, Eka als Kernwüchse ausformen. Der Waldstreifen zwischen Freibad und Steinbruch sollte auf den Stock gesetzt werden.				